

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Wehr
in der Fassung vom 29.11.2016**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Wehr erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten).
3. Gaststättenbetriebe mit Striptease und anderen Darbietungen im Sinne von § 33a Gewerbeordnung sowie regelmäßigen Vorführungen von Filmen und Videoaufzeichnungen (Nachtlokale, Bars).

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußball- und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-Pcs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Steuerschuldner bei der Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist der Unternehmer des Betriebes. Mehrere Unternehmer sind Gesamtschuldner.
- (2) Als Gesamtschuldner haften der Steuerschuldner und der Anzeigepflichtige nach § 9 Abs. 2.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerpflicht für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 beginnt für ein Kalenderjahr jeweils am 01. Januar des Jahres oder mit der Aufnahme des Betriebes. Sie endet mit der Schließung des Betriebes.
- (4) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, entsteht die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (5) Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Stückzahl bzw. Fläche nach § 6 Abs. 2 b, c und d besteuert werden, wird die Steuer durch einen Jahresbescheid nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Bei Veränderung im Laufe des Jahres wird ein Änderungsbescheid erteilt; desgleichen wird bei Neuzugängen ein Steuerbescheid für die ab diesem Zeitpunkt fällige Steuer erteilt.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Das Einspielergebnis ist der Betrag der Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten die Zahl und Art der Spielgeräte - hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
 - c) bei Veranstaltungen anderer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Größe der konzessionierten Fläche ohne Nebenräume, Bühne und Küche.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
1. Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten beträgt **16 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlüG): € 70,00
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: € 35,00
 3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Killerautomaten): € 200,00
- für jeden angefangenen Kalendermonat.
4. bei Betrieben nach § 2 Abs.1 Nr. 3 für jeden angefangenen Kalendermonat und je angefangenen 10 m² konzessionierter Fläche (ohne Nebenräume, Bühne und Küche): € 110,00 €
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 im Gemeindegebiet, wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, die nach Einspielergebnissen besteuert werden, wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Geräte nach § 2 Abs. 1 und 2, die pauschal besteuert werden, wird durch einen Jahressteuerbescheid festgesetzt und ist jeweils am 15. des laufenden Monats zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.
- (3) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 geschuldeten Steuern, die nach Flächen besteuert werden, sind jeweils am 15. des laufenden Monats zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung von steuerpflichtigen Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat vom Anzeigepflichtigen vor Betriebsbeginn schriftlich an die Stadt Wehr zu erfolgen. Der Anzeigepflichtige hat die zur Festsetzung oder Änderung der Steuer erforderlichen Besteuerungsgrundlagen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder der Änderung nachzuweisen.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung oder Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 a und b mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Für Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 c und d der Name, die Fläche des benutzten Raumes sowie die genaue Anschrift des Betriebes anzuzeigen.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuerklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Ist das Einspielergebnis je Apparat im Besteuerungszeitraum insgesamt negativ, wird die Steuer mit 0,00 € festgesetzt.
- (4) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 15 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt Wehr vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs.1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.